

>>     **Jeep** Fahrzeuge mit zwei Jahren Herstellergarantie

**12 Monate Garantie**

	exkl. 20% MwSt.	inkl. 20% MwSt.
Fahrzeuge bis zu 63 kW/85 PS	€ 199,17	€ 239,-
von 64 – 88 kW/86 – 120 PS	€ 270,-	€ 324,-
von 89 – 114 kW/121 – 155 PS	€ 385,-	€ 462,-
Fahrzeuge ab 115 kW/156 PS	€ 557,50	€ 669,-

**24 Monate Garantie**

	exkl. 20% MwSt.	inkl. 20% MwSt.
Fahrzeuge bis zu 63 kW/85 PS	€ 412,50	€ 495,-
von 64 – 88 kW/86 – 120 PS	€ 581,67	€ 698,-
von 89 – 114 kW/121 – 155 PS	€ 870,-	€ 1.044,-
Fahrzeuge ab 115 kW/156 PS	€ 1.325,-	€ 1.590,-

>>   Fahrzeuge mit drei Jahren Herstellergarantie

**12 Monate Garantie**

	exkl. 20% MwSt.	inkl. 20% MwSt.
Fiat Sedici	€ 370,83	€ 445,-
Alfa Romeo 159	€ 532,50	€ 639,-

- Prämien inkl. derzeit gültiger Versicherungssteuer.
- Gilt für Fahrzeuge mit 2 Jahren Herstellergarantie für Garantieabschluss bis zum 24. Monat und max. 60.000 km ab Erstzulassung, für eine Einzelvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten ab Ende der Herstellergarantie bis zu einer Gesamtleistung von maximal 100.000 km (12 Monate) bzw. 120.000 km (24 Monate).
- Gilt für Fahrzeuge mit 3 Jahren Herstellergarantie für Garantieabschluss bis zum 36. Monat und max. 60.000 km ab Erstzulassung, für eine Einzelvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Ende der Herstellergarantie bis zu einer Gesamtleistung von maximal 120.000 km (12 Monate).
- Keine Garantie kann vergeben werden für Sonderserien, Sonderkraftfahrzeuge, Fahrzeuge mit leistungsgesteigerten Aggregaten, Fahrzeuge mit Chip-Tuning und für Fahrzeuge,
  - die mindestens zeitweilig als Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Kranken- und Behindertentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzt werden;
  - die auf den Händler zugelassen werden;
  - die an gewerbsmäßige Wiederverkäufer veräußert werden;
  - die nicht in der EU, Schweiz oder Norwegen zugelassen werden;
  - bei denen die vom Hersteller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten nicht lückenlos und rechtzeitig in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind.

# >> Garantiebedingungen zur Extension Plus Garantie

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

## § 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer / Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziff. 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer / Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziff. 2) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantienehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen). Ziffer 4 bleibt unberührt.
4. Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

## § 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie umfasst alle Bauteile des im Garantievertrag beschriebenen Fahrzeugs mit Ausnahme von werkseitig nicht lieferbaren Mehrausstattungen, Nach- und Auffüllungen sowie Umrüstungen von Klimaanlage, Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, Behebung von Wind-, Quietsch- und Klappergeräuschen, Justierung von Karosserieteilen und Stosstangen, Wasserlecks bzw. Undichtigkeiten an der Karosserie wie z. B. undichte Tür-, Schiebedach-, Fenster- oder Verdeckdichtungen, Rost- und Lackschäden sowie von Teilen, die einem erhöhten, natürlichen Verschleiß unterliegen wie z. B. Auspuffanlagen (außer Lambda-sonde und Katalysator), Kuppelungs- und Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bereifung, Felgen, Stossdämpfer, Leuchtmittel, Zündkerzen, Batterien, Schläuche, Wischerblätter, Polster und alle Antriebsriemen (ausgenommen Zahnriemen der Motorsteuerung).
2. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
3. Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

## § 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanzerfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanzer in Betracht kommt.

## § 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

- Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:
- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer / Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;
  - b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
  - c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

## § 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

## § 6 Reparatur in einer Fremdwerkstatt (Fremdreparatur)

### 1. Reparaturberechtigte Betriebe

Lässt der Käufer/Garantienehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer (sonstigen) vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen (Fremdreparatur).

### 2. Ansprüche des Käufers /Garantienehmers

Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiendeckelte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers bezahlt. Dem Käufer/Garantienehmer wird je Schaden an den garantierten Lohn- und Materialkosten ein Selbstbehalt von EUR 100,- pro Schadenfall berechnet.

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

### 3. Geltendmachung der Ansprüche

Der Käufer /Garantienehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der CG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer/Garantienehmer, stets vorrangig die CG in Anspruch zu nehmen.

### 4. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

Die CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Verkäufer/Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.

### 5. Voraussetzung für Garantieansprüche des Käufers/Garantienehmers

- Die CG ist mit der Schadensregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:
- a) der CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
  - b) einem Beauftragten der CG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
  - c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
  - d) die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt;
  - e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der CG einreicht.